


**P** DV 09 0,60 Deutsche Post   
\* 390 \* 00019137 \*  
\* 525 710 457 \* F3118 \* NDR \*



Herrn  
Helge Hildebrandt  
Rechtsanwalt  
Holtenauer Str. 154  
24105 Kiel

**EINGEGANGEN**  
**20. Sep. 2014**  
Rechtsanwalt  
Helge Hildebrandt

Sie erreichen uns unter  
**Telefon** 018 59995 0400  
(6,5 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz,  
abweichende Preise für Mobilfunk)

**Servicezeiten**  
Montag - Freitag 7 - 19 Uhr

**Postanschrift**  
ARD ZDF Deutschlandradio  
Beitragsservice, 50656 Köln

**Web** [www.rundfunkbeitrag.de/service](http://www.rundfunkbeitrag.de/service)  
**E-Mail** [service@rundfunkbeitrag.de](mailto:service@rundfunkbeitrag.de)

**Datum** 17.09.2014

**Beitragsnummer**

Bescheid des Norddeutschen Rundfunks über die  
Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht  
für Kiel

Sehr geehrter Herr Hildebrandt,

Sie haben am 28.08.2014 einen Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für  
gestellt. Dieser ist am 28.08.2014 eingegangen.

Den Unterlagen entnehmen wir, dass Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich Leistungen  
nach § 22 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs gewährt wird.

Diese Leistung erhält , der/die Ehepartner(in)/der/die eingetragene Lebenspartner(in)  
oder ein anderer Wohnungsinhaber. Bei der Gewährung der Leistung für den Wohnungsinhaber  
wurde  berücksichtigt.

wird für die Zeit

**vom 01.01.2013 bis 30.11.2014**

von der Rundfunkbeitragspflicht befreit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag).

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung ist Art. 4 Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten  
Deutschland vom 31.08.1991 (GVOBl. 1991, S. 619) - zuletzt geändert durch 15. Staatsvertrag zur  
Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 15. - 21.12.2010 (GVOBl. 2011, S. 345).

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Auflagen und Hinweise.

Blatt 2 zum Schreiben vom 17.09.2014 / BNR

Mit freundlichen Grüßen

Norddeutscher Rundfunk

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift einzulegen beim Norddeutschen Rundfunk unter der Anschrift des für ihn tätigen

**Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio, Freimersdorfer Weg 6, 50829 Köln**

oder beim Norddeutschen Rundfunk (Rothenbaumchaussee 132, 20149 Hamburg).

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Der Widerspruch ist an die E-Mail-Adresse [service@rundfunkbeitrag.de](mailto:service@rundfunkbeitrag.de) zu richten. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter [www.rundfunkbeitrag.de/zugangseroeffnung](http://www.rundfunkbeitrag.de/zugangseroeffnung) einsehbar sind.

**Bitte beachten Sie auch folgende wichtige Hinweise:**

- Geben Sie bei der Einlegung des Widerspruchs bitte die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel an.
- Widerspruch und Klage entbinden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Rundfunkbeiträge.

Unter [www.rundfunkbeitrag.de/service](http://www.rundfunkbeitrag.de/service) finden Sie Informationen zum Rundfunkbeitrag.

**Zu Ihrer Information:**

Wenn die Voraussetzungen nach Ablauf der aktuellen Befreiung weiterhin vorliegen, stellen Sie bitte rechtzeitig einen neuen Antrag.

Blatt 3 zum Schreiben vom 17.09.2014 / BNR

**Auflagen und Hinweise für die Befreiung von der  
Rundfunkbeitragspflicht**

1. Die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht nach § 4 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag gilt innerhalb der Wohnung für den Antragsteller, dessen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner. Sie erstreckt sich auch auf weitere in der Wohnung lebende volljährige Personen, wenn diese bei der Gewährung der Sozialleistung berücksichtigt worden sind. Das heißt, dass Personen, die bei der Gewährung der Sozialleistung nicht berücksichtigt worden sind, den Rundfunkbeitrag für die Wohnung zu zahlen haben.
2. Eine Befreiung ist personenbezogen und nicht auf andere Wohnungsinhaber übertragbar. Für die weiteren Wohnungsinhaber besteht Beitragspflicht, wenn der Antragsteller aus der Wohnung auszieht oder verstirbt. Liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung bei einem der anderen Wohnungsinhaber vor, muss ein neuer Antrag gestellt werden.
3. Die Befreiung endet vorzeitig, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung wegfallen (z. B. Aufhebung des Bewilligungsbescheids, der Grundlage für die Befreiung war). Der Antragsteller hat die Rundfunkbeiträge nachzuzahlen, wenn er aufgrund unrichtiger Angaben befreit worden ist oder Änderungen nicht rechtzeitig mitgeteilt hat.
4. Namens- und Adressänderungen sowie das Entfallen der Befreiungsvoraussetzungen sind dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio unter Angabe der Beitragsnummer sofort mitzuteilen.
5. Liegen die Voraussetzungen nach Ablauf der aktuellen Befreiung weiterhin vor, ist ein neuer Antrag zu stellen. Ein neuer Antrag ist auch zu stellen, wenn sich die Befreiungsvoraussetzungen während des aktuellen Befreiungszeitraums ändern.

Eine Befreiung ist zum Beginn des Gültigkeitszeitraums des Bewilligungsbescheids möglich, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach dem Erstellungsdatum des Bescheids beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio eingeht.

6. Dieser Bescheid ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.